

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Zeichen:

Datum:
28.02.2021

Stellungnahme der Konferenz Thüringer Studierendenschaften zum Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - Drucksache 7/2285

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zu dem Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - Drucksache 7/2285, insbesondere zu den Artikeln 6, 7 und 9.

Zu den drei Artikeln gibt die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 6 Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG), § 1 Satzungsermächtigung

Die KTS begrüßt die Satzungsermächtigung der Hochschulen, um kurzfristig auf Folgen der Corona-Pandemie reagieren zu können.

Wir möchten jedoch betonen, dass der Weg von Beschlussfassungen innerhalb der Hochschulen nicht verkürzt werden sollte und alle Statusgruppen im Rahmen ihrer Vertretung in den hochschulinternen Gremien (insb. Senat, Fakultätsräte) an der Abstimmung solcher befristeten Satzungen beteiligt werden müssen. Diese Mitarbeit ist auch durch Öffnung der „Corona-Krisenstäbe“ an den einzelnen Hochschulen, wenn vorhanden, sicherzustellen.

Die Satzungsermächtigung sollte außerdem ergänzend auch für die Organe und Gremien der Studierendenschaften eingeführt werden, um ihnen eine Abweichung von bestehenden Satzungen für den Zeitraum der Pandemie zu ermöglichen.

Zu Art. 6, § 3 Sonderregelungen zum Jahresabschluss

Die KTS fordert, dass analog zu den Absätzen 1 - 3 ein Absatz (4) eingefügt wird: „Abweichend von § 15 Abs. 1 ThürStudFVo ist der Jahresabschluss innerhalb von 12 Wochen zu erstellen.“

Zu Art. 6, § 4 Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

Die Amtszeitverlängerung ist eine einfache Möglichkeit, die Vertretung der einzelnen Statusgruppen in Organen und Gremien weiterhin sicherzustellen. Jedoch sollte nach einem Jahr der Pandemie und eventuell bereits einjähriger Verlängerung der Amtszeiten einzelner Gremien dafür Sorge getragen werden, dass Vertreter*innen nicht nur auf dem Papier im Amt sind, sondern sich tatsächlich nach wie vor beteiligen können. Sollte dies einzelnen Vertreter*innen nicht mehr

möglich sein und sind keine Nachrücker*innen vorhanden oder sieht dies die Satzung oder Ordnung nicht vor, sind Nach- oder Neuwahlen unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen anzuberaumen.

Zu Art. 6, § 5 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

Die KTS begrüßt die Anpassungen für Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien, da sich so auch Angehörige einer Risikogruppe weiterhin sicher einbringen können und der übliche Sitzungsrhythmus weitgehend beibehalten werden kann.

Die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, geheim etc.) sollte jedoch auch hier gewährleistet werden, weswegen für eine Wahl im Rahmen einer Sitzung hierfür geeignete Varianten verwendet werden sollten.

Zu Art. 6, § 6 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die KTS begrüßt die Wiederaufnahme dieser Möglichkeit des Nachholens von Studien- und Prüfungsleistungen in das Gesetz. Wir möchten jedoch anmerken, dass dieses Gesetz zum 01.04.2021 in Kraft tritt, was bedeutet, dass Studierende, die in einer derartigen Situation sind, wohl in den seltensten Fällen davon profitieren können, da ihnen bis zum Beginn des Sommersemesters keine Rechtssicherheit garantiert wird.

Wer demnach zu Beginn des Wintersemesters damit geplant hatte, das Studium im Wintersemester abzuschließen oder ggf. im Sommersemester ein Studium an einer anderen Hochschule aufzunehmen und aufgrund der Corona-Pandemie noch Leistungen offen hat, wird sich zum Sommersemester ebenfalls wieder an der derzeitigen Hochschule zurückgemeldet haben, da die Regelung schlichtweg zu spät kommt. Die Regelung greift außerdem nur, wenn die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Wintersemester 20/21 fristgerecht erfolgt ist. Sollten sich Studierende aufgrund der erwartbaren und eingetretenen Einschränkungen in der Lehre präventiv nicht zu Veranstaltungen angemeldet haben, so müssen sie sich trotz dieser Nachhol-Regelung im Sommersemester nochmals immatrikulieren.

Die KTS fordert, den Paragraphen vorausschauend auch auf das Sommersemester 2021 auszudehnen und so auch Studierenden, die im Sommersemester das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum kommenden Wintersemester 2021/22 an einer anderen Hochschule fortführen, diese Nachholung (bis zum 31.03.2022) zu ermöglichen. Aus der zuvor geschilderten Terminproblematik ergibt sich die Notwendigkeit, diese Regelung ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt zu verankern.

Zu Art. 6, § 8 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Die KTS begrüßt die Hinausschiebung bzw. den Erlass der Langzeitstudiengebühren für das vergangene Sommer- und das aktuell noch laufende Wintersemester, fordert jedoch gleichzeitig nachdrücklich, die Gebührenpflicht vorausschauend, mindestens auch für das Sommersemester 2021, zu erlassen/hinauszuschieben. Außerdem fordert die KTS eine Verordnungsermächtigung für eine mögliche Ausdehnung der Regelung auf Folgesemester. Ein Ende der Pandemie ist nicht in Sicht, auch das Sommersemester 2021 wird mit Einschränkungen und Verzögerungen behaftet sein. Hinzu kommen die Belastungen der ersten beiden Pandemiesemester, insbesondere auch finanzieller Art, die sich nun seit über einem Jahr aufsummieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die durch die Pandemie weggefallenen studentischen Jobs zeitnah nicht wieder angeboten werden können, so dass hier eine Entlastung zwingend notwendig ist.

Als KTS sprechen wir uns generell für eine Abschaffung der Langzeitstudiengebühren aus. An einzelnen Hochschulen werden Langzeitstudiengebühren offen als das betitelt, was sie sind: erzieherische, strafende Maßnahmen für Studierende, die sich nicht in das Korsett des verschulden Bachelor-Master-Systems zwingen lassen wollen oder zwingen lassen können. Studierende leben in prekären Verhältnissen und haben begrenzte Erwerbsmöglichkeiten in Verbindung mit einem Vollzeitstudium. Die angeblichen Vorteile des Studierendenstatus überwiegen bei Weitem nicht die Kosten und Aufwendungen bei der Aufrechterhaltung desselben. Langzeitstudiengebühren bestrafen demnach nicht etwa Nutznießer eines Systems, sondern Studierende, die als (verdende) Eltern, als Personen mit Pflegeaufgaben oder als Kinder aus einkommensschwachen Schichten studieren. Sie benachteiligen darüber hinaus junge Erwachsene, die sich ausprobieren möchten und den perfekten Studiengang nicht auf Anhieb finden, sowie die Studierenden, die das studentische Leben auf dem Campus und in der Hochschule durch ihre Arbeit in Organen und Gremien maßgeblich mitgestalten. Zudem fördern sie eher Studienabbrüche als erfolgreich beendete Abschlüsse, da der finanzielle Druck, dem viele „Langzeitstudierenden“ ausgesetzt sind, durch die Gebühren zusätzlich steigt. Die KTS möchte deshalb an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich fordern, die Langzeitstudiengebühren als veraltetes und nicht zielführendes erzieherisches Mittel endlich komplett abzuschaffen.

Zu Artikel 7 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Die KTS begrüßt elektronische Prüfungen, lehnt aber Methoden des Proctorings, Formen der Audio- und Videoüberwachung, insbesondere mit Eingriff in die Privatsphäre, entschieden ab. Es ist nicht ersichtlich, weswegen über die Anpassung des § 11 ThürHG hinaus weitere Anpassungen in § 55 ThürHG vorgenommen werden müssen.

Die Einhaltung des Datenschutzes und die Schaffung von vergleichbaren Bedingungen sollten bei allen Prüfungsformen, egal ob elektronisch oder nicht, gegeben und beachtet werden. Darüber hinaus bedeuten die Einführung der in § 55 Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 bis 6 genannten Regelungen teils umfangreiche Eingriffe in die Privatsphäre der Studierenden und auf ihren privaten Geräten. Es ist nicht ersichtlich, was die Maximalauslegung von § 55 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 sein kann. § 55 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 und 5 ermöglichen die Nutzung von überaus invasiver Proctoring-Software, darüber hinaus bedeutet § 55 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 eine Abkehr von der bisher gängigen Praxis, nur bereits erfolgte Täuschungsversuche zu ahnden. Hier wird explizit eine Prävention von Täuschungsversuchen gefordert, die zum einen umfangreiche elektronische Überwachungsmaßnahmen (sog. Proctoring) erfordert, zum anderen den Studierenden grundsätzliches Misstrauen entgegenbringt. Bei § 55 Absatz 2 Satz 4 Nr. 6 fehlt darüber hinaus die Vorgabe, dass mit technischen Störungen nicht nur umgegangen werden muss, sondern dass sie den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen dürfen.

Die nicht nur für die Dauer der Corona-Pandemie vorgeschlagenen permanenten Änderungen am ThürHG versuchen die Bedingungen von Präsenzprüfungen möglichst präzise auf digitale Prüfungen zu übertragen. Die Chance, den besonderen Bedingungen und Möglichkeiten einer digitalen Prüfung durch eine innovative Prüfungsform, die auch für die Zeit nach der Pandemie geeignet ist, gerecht zu werden, wird besonders durch die in § 55 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und 5 formulierten Anforderungen vertan.

Die KTS fordert deshalb, die Änderung unter Punkt 2 im Artikel 7 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 6 § 4 sollte tatsächlich erst nach einem Jahr außer Kraft treten, nämlich am 31.03.2022.

Artikel 6 § 6 sollte entsprechend der Forderung zu Art. 6 § 6 ebenfalls erst am 31.03.2022 außer Kraft treten.

Verlängerung der Regelstudienzeit

Vollkommen vermisst wird im vorliegenden Entwurf ein Paragraph zur Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund der Pandemie. Eine solche Verlängerung fordert die KTS nun schon seit fast einem Jahr und leider ist sie nach wie vor nicht vorgesehen. Aus Pressemeldungen und aus der TLPK wissen wir, dass über eine solche Verlängerung nun auch endlich in Thüringen nachgedacht wird. Wir fordern den Landtag nachdrücklich auf, eine derartige Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Dabei möchten wir ausdrücklich der Auffassung des TMWWDG widersprechen, eine einsemestrige Verlängerung würde reichen! Wir befinden uns im zweiten Pandemiesemester. Auch das Sommersemester wird mindestens hybrid, im Hinblick auf die Mutationsentwicklungen vermutlich wieder vornehmlich digital ablaufen. Studierende (und Lehrende) sind seit zwei Semestern enormem Druck ausgesetzt. Durch die Verschiebungen im Sommersemester 2020 und die gerade laufende, lange Prüfungsphase, welche auch der Tatsache geschuldet ist, dass nach wie vor Präsenzprüfungen nicht verboten sind, sondern stattdessen in einen infektionstechnisch unsicheren März hinein verlagert wurden, bleibt keine Zeit, um in der vorlesungsfreien Zeit zu Kräften zu kommen.

Das Argument, man würde durch eine Regelstudienzeitverlängerung den Druck auf die Hochschulen, genügend Lehrveranstaltungen anzubieten, verringern, weisen wir zurück. Die Hochschulen sind aufgrund ihrer Prüfungs- und Studienordnungen verpflichtet, die Lehrveranstaltungen in einem festgelegten Takt anzubieten. Die Wahrheit ist, dass man *ohne* die Verlängerung der Regelstudienzeit den Druck auf die Studierenden unnötig erhöht – in einer Zeit, in der die negativen psychischen und physischen Auswirkungen bereits sehr hoch sind.

Eine einsemestrige Verlängerung halten wir vor dem Hintergrund von bereits zwei Pandemie-Semestern und der sicheren Aussicht auf mindestens ein weiteres für nicht ausreichend. **Wir fordern, dass jedes Pandemie-Semester eine zusätzliche Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich zieht, sodass mit dem aktuellen Gesetzentwurf drei Semester Verlängerung beschlossen werden müssen.** Eine Verordnungsermächtigung für kommende Semester (ab dem WiSe 2021/22) darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich, da somit schnell und flexibel auf die Weiterentwicklung der Situation reagiert werden kann. Eine solche Regelung per Verordnung sollte aber explizit erst für das WiSe 2021/22 möglich sein, für das jetzt kommende Sommersemester 2021 muss die Verlängerung im jetzt zu beschließenden Gesetz stehen. Wenn wieder erst während oder eher nach dem entsprechenden Semester (im schlimmsten Fall ein halbes Jahr nach Beendigung des Semesters!) Klarheit über die Anrechnung des Semesters geschaffen wird, setzt man Studierende unnötiger Unsicherheit aus. Ein Studium ist so nicht planbar.

Zudem gibt die Festschreibung der Verlängerung um drei Semester auch dem Studierendenwerk als BAföG-Amt die Rechtssicherheit für die nun zu bearbeitenden Anträge zum Sommersemester 2021 und die dann kommenden Anträge zum Wintersemester 2021/22. Wird das Sommersemester 2021 wieder erst nachträglich behandelt, entsteht unnötiger Verwaltungsaufwand – Verwaltungsaufwand, der für das Sommersemester 2020 und das aktuelle Wintersemester 2020/21 übrigens hätte verhindert werden können, hätte man sich rechtzeitig mit den Forderungen der Studierenden befasst.

Nach Durchsicht der Gesetze, Gesetzesänderungen und Verordnungen der anderen Länder weist die KTS darauf hin, dass außerdem zwei Sachverhalte beachtet werden müssen:

1. Der Paragraph zur Verlängerung der Regelstudienzeit darf nicht oder erst sehr spät außer Kraft treten, da sich sonst nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens niemand mehr auf die verlängerte individuelle Regelstudienzeit berufen kann (vgl. als Negativ-Beispiele: Hamburg, NRW).
2. Des Weiteren muss beachtet werden, dass durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit die „Gesamtregelstudienzeit“ verlängert wird und nicht nur die Regelstudienzeit einzelner Programme, da dies sonst keine Auswirkungen auf die Förderungshöchstdauer gem. BAföG hat und BAföG-Empfänger*innen zwar zunächst länger BAföG beziehen können, dann aber im Masterstudium ggf. auf Probleme stoßen, wenn sich die Gesamtregelstudienzeit von 10 Semestern nicht erhöht. Eine praktikable und mit dem BAföG vereinbare Regelung scheint u.a. der Passus aus Baden-Württemberg darzustellen (LHG § 29 Abs. 3a), eine solche Vereinbarkeit ist bei der Ausformulierung zu prüfen.

Unsere Forderungen zusammengefasst:

1. Verlängerung der Regelstudienzeit: Pro Pandemie-Semester ein Semester Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit, mind. drei Semester jetzt im Gesetz verankern, mit der Option auf weitere Verlängerungen durch eine ebenfalls im Gesetz verankerte Verordnungsermächtigung des Landes.
2. Zu Art. 6 § 8: Weitere Aussetzung der Langzeitstudiengebühren: Mindestens auch für das Sommersemester 2021, mit Verordnungsermächtigung des Landes für weitere Pandemie-Semester. Die KTS spricht sich unabhängig davon generell für die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren aus.
3. Zu Art. 6 § 1: Satzungsermächtigung auch für Studierendenschaften, um von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen befristet umzusetzen.
4. Zu Art. 6 § 3: Verlängerung der Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses der Studierendenschaften auf 12 Wochen.
5. Zu Art. 6 § 5: Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze bei Sitzungen von Hochschulorganen und -gremien.
6. Zu Art. 6 § 6: Gewährung der Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die im Sommersemester 2021 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren, bis zum 31. März 2022 ohne Studierendenstatus (Ausdehnung der Regelung auf ein weiteres Semester).
7. Zu Art. 7 Punkt 2: Streichung der Änderungen in § 55 Abs. 2 ThürHG zu elektronischen Prüfungen.

Wir hoffen, dass unsere Forderungen nicht nur gehört, sondern auch diskutiert und umgesetzt werden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecherin der KTS